

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan „„Röschberg Süd““
in Liggersdorf

CEF-Maßnahme Feldlerche

31.03.2023



365° freiraum + umwelt

Kübler · Seng · Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen
Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com



Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan „Röschberg Süd“ in Liggersdorf

31.03.2023

Auftraggeber:

Gemeinde Hohenfels
Bürgermeister: Florian Zindeler
Hauptstraße 30
78355 Hohenfels
Tel.: 07557 / 9206 0
gemeinde@hohenfels.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl. Biologe Jochen Kübler
Tel. 07551 / 949558 3
j.kuebler@365grad.com

Mitwirkung Faunistische Fachbeiträge:

Vögel
Dipl. Biogeograph Manuel Fiebrich
Tel. 07551 / 949558 15
m.fiebrich@365grad.com

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Hohenfels beabsichtigt in Liggersdorf an bestehenden Wohnnutzungen, ein Wohngebiet zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flurstück 211/2, Gemarkung Liggersdorf.

Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 39, 44 BNatSchG gelten auch im Innenbereich bzw. für Verfahren nach § 13a/13b BauGB. Für die geplante Bebauung ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich. Ziel der Einschätzung ist es festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, die der Planung entgegenstehen, oder ob möglicherweise eintretende Verbotstatbestände durch Maßnahmen überwunden werden können. Letzteres ergibt einen Handlungsbedarf im Baugenehmigungsverfahren.

Durch den Verlust der Ackerfläche mit Grünlandesaat (als Nahrungshabitat) und vor allem durch die Kulissenwirkung, die von den Gebäuden auf die Umgebung einwirkt, ist ein Verlust von einem Feldlerchenrevier auf der angrenzenden Ackerfläche östlich des geplanten Vorhabens zu erwarten. Feldlerchen meiden „massive Kulissen“ im Abstand von rd. 100 m, d.h., dass Flächen, die sich im Umfeld von 100 m um die neuen Gebäude befinden, zukünftig von der Feldlerche nicht mehr besiedelt werden, auch wenn auf den Flächen weiterhin Ackernutzung stattfindet. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen¹ in der unmittelbaren Umgebung zwingend durchzuführen. Eine Ansiedlung von Feldlerchen an diesen Stellen ist noch möglich, da die Dichte an Feldlerchen-Revieren noch nicht ausgeschöpft ist. Die Revierverluste können dadurch kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind zwingend vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und durch ein Monitoring / Risikomanagement zu begleiten.

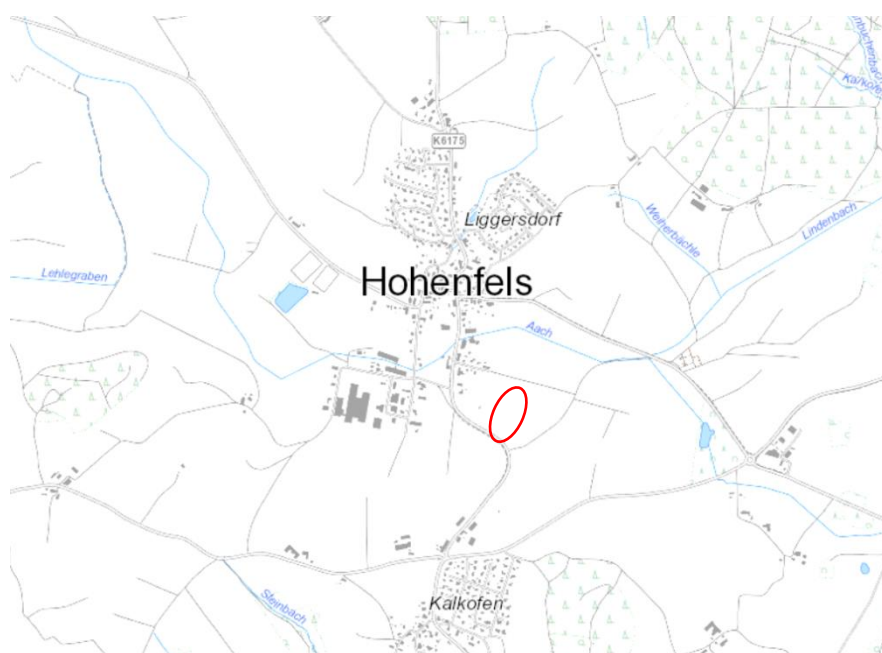


Abbildung 1: Übersichtskarte. Rot umrandet stellt die Lage der CEF-Maßnahmenfläche dar. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 31.03.2023, unmaßstäbliche Darstellung.

¹ Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

2. CEF-Maßnahme Feldlerche

Standort CEF-Maßnahmenfläche

Es ist vorgesehen auf dem Flurstück 225/5 eine Fläche von 2.000 m² als Buntbrache anzulegen. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, deshalb muss der Brachestreifen im östlichen Bereich der Fläche angelegt werden (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Maßnahmenfläche (ca. 2.000 m²) für die Feldlerche östlich von Liggersdorf (Quelle: LUBW Kartendienst, abgerufen am 31.03.2023, unmaßstäblich).

Tabelle 1: Übersicht der Maßnahmen (Art und Umsetzungszeitpunkt)

Maßnahme	V = Vermeidungsmaßnahme CEF = CEF-Maßnahme			Zeitpunkt der Umsetzung
	Baubedingte Wirkung	Anlagebedingte Wirkung	Betriebsbedingte Wirkung	
Vorgezogene Anlage von Brachestreifen/ Ackerwildkrautstreifen in der Feldflur östlich von Liggersdorf auf einer Teilfläche		X (CEF)		Im Frühjahr des Jahres vor dem Beginn der Erschließungsmaßnahmen

Maßnahmenbeschreibung

Anlage einer mehrjährigen Buntbrache durch lockere Ansaat (möglichst mit doppeltem Saatreihenabstand) einer autochthonen Blümmischung aus dem Ursprungsgebiet „8 Alpen und Alpenvorland“ (z.B. Mischung „Blühende Landschaft mehrjährig Süd“ der Rieger-Hofmann GmbH oder Saatgut ähnlicher Qualität) und Umbruch. Die Maßnahmenfläche ist vor Ort sichtbar mit Zaunpfosten zu markieren.

Die Bearbeitung und Pflege der Maßnahmenfläche erfolgt unter Berücksichtigung der Brutzeit, folglich keine Bearbeitung der Flächen im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli (ausgenommen ist die Ansaat der Buntbrache).

Der jährliche Pflegeschnitt erfolgt im März. Die Maßnahmenfläche muss alle vier bis fünf Jahre umgebrochen und neu eingesät werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist grundsätzlich untersagt. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden verbessert sich die Nahrungssituation für Insekten und damit auch für die Feldlerche.

Die Maßnahme muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein.

Monitoring

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme wird im Jahr 2023 der aktuelle Bestand an Feldlerchenrevieren ermittelt. In den ersten Jahren nach Umsetzung muss ein Monitoring durchgeführt werden. Sofern das formulierte Ziel der Bestandsteigerung nicht erreicht wird, sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Wirksamkeit der Maßnahmen sehr stark von der Nutzung im Umfeld der Maßnahmenflächen abhängig ist. Aus diesem Grund wird von Seiten des Gutachters empfohlen, das Monitoring in den kommenden Jahren lückenlos durchzuführen, die jeweilige Nutzung im Umfeld der Maßnahmenflächen zu dokumentieren. Weiterhin soll im Rahmen des Monitorings die Entwicklung der Maßnahmenflächen überprüft und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung umgesetzt werden (z.B. abschnittsweise Mulchen der Flächen, ggf. Neuansaat der Flächen).